

**Erste Satzung zur Änderung der Studiengangsordnung (Satzung) für Studierende des  
Masterstudiengangs Psychologie an der Universität zu Lübeck mit dem Abschluss  
„Master of Science“  
vom 23. Mai 2013**

<p><i>Tag der Bekanntmachung im NBl. HS MBW Schl.-H.: 16. Juli 2013, Seite 56</i> <i>Tag der Bekanntmachung auf der Homepage der UL: 23. Mai 2013</i></p>
---

Aufgrund des § 52 Abs. 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung vom 28.02.2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Februar 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 34, ber. GVOBl. Schl.-H. S.67), wird nach Beschlussfassung des Senats vom 10. April 2013 und mit Genehmigung des Präsidiums vom 15. April 2013 die folgende Satzung erlassen:

**Artikel I**

Die Studiengangsordnung (Satzung) für Studierende des Masterstudienganges Psychologie an der Universität zu Lübeck mit dem Abschluss „Master of Science“ vom 21. Januar 2013 (NBl. MBW Schl.-H. 2013 S. 27) wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender § 4 a eingefügt:

„§ 4 a Praktikum

(1) Für die Masterprüfung ist ein berufsbezogenes klinisches Praktikum von 10 Wochen zu absolvieren. Das Praktikum gibt den Studierenden die Möglichkeit einen Einblick in eine Klinik oder eine andere Organisation zu erhalten, die dem Gebiet der Neuropsychologie oder klinischen Psychologie und Psychotherapie nahesteht. Dabei sollen das im Studium erworbene Wissen vertieft und neue Kenntnisse gewonnen werden. Das Praktikum dient darüber hinaus der Erweiterung der Kommunikationsfähigkeit im professionellen Umfeld. Es kann in einer von den Studierenden frei wählbaren Praktikumsstätte absolviert werden. Die dortige Betreuerin oder der dortige Betreuer muss über einen Master- oder Diplomabschluss der Psychologie verfügen.

(2) Das Praktikum kann erst durchgeführt werden, wenn mindestens 50 ECTS erworben wurden.

(3) Das Praktikum ist beim Prüfungsausschuss zur Genehmigung anzumelden und seine Durchführung ist nach Beendigung durch die Praktikumsstätte zu bestätigen. Über das Praktikum ist ein Praktikumsbericht zu erstellen, der Bestandteil der Modulprüfung ist.

(4) Das Praktikum wird im Rahmen der Lehrveranstaltungen durch die im Modulhandbuch benannten Personen wissenschaftlich betreut und ausgewertet. Prüferinnen und Prüfer sind die im Modulhandbuch benannten Personen.“

2. Der Anhang I Psychologie – Wahlpflicht-Module wird wie folgt geändert:

- a. Die Modulnummern Lehrmodule „PY4870 Mensch-Computer-Interaktion“ und „PY4880 Prozessführungssysteme“ werden wie folgt geändert:

CS4230	Mensch-Computer-Interaktion	3	4	A	M / K
CS4660	Prozessführungssysteme	3	4	A	M / K

- b. Es wird folgendes Lehrmodul eingefügt:

PY5331	Freies Wahlmodul	2-4	4	A	M / K
--------	------------------	-----	---	---	-------

- c. Es wird folgender Satz angefügt: „Umfang der mind. zu leistenden ECTS im Wahlpflichtbereich: 8 / entspricht mind. 4 SWS Vorlesung/Seminar“

3. Der Anhang II wird durch folgenden Studienplan ersetzt:

Semester	Pflichtmodul	Pflichtmodul	Pflichtmodul	Wahlpflicht	Wahlpflicht	ECTS
1	PY400 <b>Methodenlehre I</b> 10 ECTS	PY4100 <b>Nosologie psychischer Störungen</b> 9 ECTS	PY4200 <b>Nosologie neurologischer Störungen</b> 9 ECTS			28
	V:4 / S:2 / Ü:1	V:2 / S:4 / Ü:0	V:2 / S:4 / Ü:0			
2	4500 <b>Methodenlehre II</b> 8 ECTS	PY4600 <b>Diagnostik psychischer Störungen</b> 7 ECTS	PY4700 <b>Klinische Neuropsychologie</b> 7 ECTS	<b>Wahlpflicht-Modul I:</b> ein Modul ist zu wählen 4 ECTS	<b>Wahlpflicht-Modul II:</b> ein Modul ist zu wählen 4 ECTS	30
	V:2 / S:2 / Ü:0	V:0 / S:5 / Ü:0	V:2 / S:4 / Ü:0			
3	PY5000 <b>Methodenlehre III</b> 6 ECTS	PY5100 <b>Therapie psychischer Störungen</b> 8 ECTS	PY5200 <b>Kognitive Neurowissenschaften</b> 8 ECTS	PY5300 <b>Berufsbezogenes Klinisches Praktikum</b> 10 ECTS		32
	V:2 / S:0 / Ü:2	V:2 / S:4 / Ü:0	V:2 / S:4 / Ü:0			
4	PY5500 <b>Masterarbeit inklusive Kolloquium</b> 30 ECTS					30
Summe						120

## **Artikel II**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lübeck, den 23. Mai 2013

*Prof. Dr. Peter Dominiak*  
Präsident der Universität zu Lübeck